

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Firma Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

### **Präambel**

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH liefert mittelbar und unmittelbar Trinkwasser an städtische und gemeindliche, daneben auch an private Abnehmer. Sie setzt im Interesse des Gemeinwohls ihre Ressourcen wirtschaftlich ein, sichert den notwendigen öffentlichen Einfluss in allen Angelegenheiten der Wasserversorgung und fördert einen zweckmäßigen Ausgleich durch vertikale Integration von Fernwasserbeschaffung und lokaler Wasserverteilung, um hierdurch die Wasserversorgung so sicher wie möglich zu gestalten und die lokalen Wasserversorger in die Lage zu versetzen, die Endabnehmer zu sozialverträglichen Gebühren bzw. Preisen mit Wasser zu versorgen.

Städten und Gemeinden, die künftig mittelbar oder unmittelbar durch das Fernwasserversorgungssystem der Gesellschaft versorgt werden, soll die Möglichkeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Gesellschaftsvertrages eingeräumt werden.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der technischen und sozialen Standards, der Belange des Umweltschutzes und des Gebotes einer sicheren und nachhaltigen Wasserversorgung zu einem kostendeckenden Preis unter Berücksichtigung einer angemessenen Substanzerhaltung geführt. Dabei soll sie im Rahmen der technisch-wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit Rücksicht auf die Belange der Gesellschafter und der belieferten Aufgabenträger nehmen.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Torgau.

### **§ 2**

#### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **§ 3**

#### **Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind
  - die Gesellschafterversammlung,
  - der Aufsichtsrat und
  - die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.

#### **§ 4 Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und qualitätsgerechte Aufbereitung von Grund- und Oberflächenwasser zu Trinkwasser und die Überleitung des Trinkwassers mittels Fernleitungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die mit der Wasserversorgung unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes dienen. Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

#### **§ 5 Gesellschafter**

1. Gesellschafter wurden mit Übertragungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 25. Januar 2016 (AZ: VZOG - FEO (2) - VZ 11) in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2018 (AZ: 10 C 10.17) die dort aufgeführten Gesellschafter.
2. Des Weiteren können Gesellschafter sein:
  - a) Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden aus Sachsen, Sachsen-Anhalt oder angrenzenden Bundesländern sowie
  - b) Gesellschaften in privater Rechtsform, die mehrheitlich von Gemeinden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden aus Sachsen, Sachsen-Anhalt oder angrenzenden Bundesländern unmittelbar oder mittelbar gehalten und beherrscht werden.
3. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit die Verteilung der Gesellschaftsanteile zwischen den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt ist. Die Gesellschafter werden sich daher bei allen sich auf Gesellschafterseite gegebenenfalls ergebenden Veränderungen bemühen, die ursprüngliche prozentuale Verteilung der Anteile zwischen den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt beizubehalten oder gegebenenfalls im Nachgang wiederherzustellen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **§ 7 Stammkapital, Kapitalerhöhung**

1. Das Stammkapital beträgt EUR 127.822.970 (in Worten Euro einhundertsebenundzwanzig Millionen achthundertzweiundzwanzigtausendneunhundertsebzig) Die Stammeinlage ist voll erbracht.
2. Bei Kapitalerhöhungen haben die Gesellschafter ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Üben Gesellschafter ihr Bezugsrecht nicht aus, so können es die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ausüben.
3. Besitzt ein Gesellschafter, z. B. durch Einbringung von Anlagevermögen, Ausübung eines Erwerbs- oder Vorkaufsrechts oder aufgrund einer Gebietsreform, mehrere voll

eingezahlte Geschäftsanteile, können diese durch Beschluss der Gesellschafter zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint,
  - b) es vom Aufsichtsrat verlangt wird oder
  - c) es von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 5 v. H. des Stammkapitals entsprechen, in vereinfachter Schriftform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; hier und im Folgenden bezeichnet „vereinfachte Schriftform“ die gesetzliche Schriftform, wobei die Übermittlung des Schriftstückes elektronisch, insbesondere per E-Mail oder Telefax, mit angefügter Scankopie erfolgen kann.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Versand der Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Mit der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen zu versenden. Die Einberufung erfolgt in vereinfachter Schriftform.
4. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführer erhalten Abschriften der Niederschrift in vereinfachter Schriftform.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Gesellschafter**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch in vereinfachter Schriftform gefasst werden, wenn sich Gesellschafter, die mindestens 75 v. H. des Stammkapitals auf sich vereinen, mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Einverständniserklärung bedarf der vereinfachten Schriftform. Beschlüsse, die nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, werden von den Geschäftsführern festgestellt und allen Gesellschaftern in vereinfachter Schriftform mitgeteilt.
3. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können, auch wenn sie sich aus mehreren Geschäftsanteilen ableiten, nur einheitlich ausgeübt werden. Werden mehrere Gesellschafter durch ein und denselben Bevollmächtigten vertreten, so können ihre Stimmen nur einheitlich ausgeübt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 v. H. des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Form- und Fristenfordernisse einzuberufen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. des Stammkapitals vertreten sind.

5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens 75 v. H. der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, wie insbesondere in § 20 Abs. 2, nicht eine andere Mehrheit vorsehen.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) die Gründung und Besetzung des Beirats,
  - e) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sowie
  - g) die Zustimmung zur Verfügung über einen Geschäftsanteil gemäß § 20 Abs. 1 und 2.
7. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, der Geschäftsführung allgemeine oder besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung die Geschäftsführung verpflichtet ist.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit den in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben und Befugnissen. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktienrechts sind nicht anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes geregelt ist.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, welche von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital wie folgt entsandt werden:
  - a) Jeweils 4 Mitglieder werden von der Stadt Leipzig und von der Stadt Halle (Saale) entsandt.
  - b) Jeweils 1 Mitglied wird von der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH und von der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsandt.
  - c) 4 Mitglieder werden von Gesellschaftern mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt, die kein alleiniges Entsendungsrecht gemäß Buchst. a) oder b) haben, entsandt.
  - d) 1 Mitglied wird von Gesellschaftern mit Sitz im Freistaat Sachsen, die kein alleiniges Entsendungsrecht gemäß Buchst. a) haben, entsandt.
  - e) 3 Mitglieder werden aus dem Kreise der Arbeitnehmer der Gesellschaft durch die Belegschaft gewählt. Für das Wahlverfahren finden die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz entsprechende Anwendung.
3. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens für die nach § 102 AktG zulässige Zeit entsandt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die von den Gesellschaftern entsandt worden sind, können von diesen jederzeit abberufen werden.
4. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet außer durch Tod oder Niederlegung des Aufsichtsratsmandats auch dann aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem öffentlichen Amt oder der Funktion ausscheidet, auf Grund dessen es in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden bzw. zu wählen. Bis zur Entsendung bzw. Wahl verbleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
5. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss hierüber ist einstimmig zu fassen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie über den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  - a) der Wirtschaftsplan (Ergebnis-, Bilanz-, Investitions-, Finanzplan) und der Personalplan sowie deren Änderungen,
  - b) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung,
  - d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von EUR 20.000,00,
  - e) die Aufnahme von Krediten, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
  - f) die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind,
  - g) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben,
  - h) Abschluss von Verträgen über die Versorgung mit Wasser, soweit es sich um bislang nicht angeschlossene Versorgungsgebiete oder um die Direktbelieferung von Einzelkunden mit einer Jahreswasserlieferungsmenge von mehr als 1.000.000 m<sup>3</sup> handelt,
  - i) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verträgen über den Bezug von Wasser,
  - j) grundsätzliche Gestaltung von Verträgen über die Versorgung mit Wasser und der damit zusammenhängenden Abgabebedingungen,
  - k) Ausführung aktivierungspflichtiger Anschaffungen, Umbauten und Erneuerungen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und jeweils einen Betrag von EUR 200.000,00 im Einzelfall überschreiten.
4. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsanweisung an die Geschäftsführer bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
5. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
6. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse werden im Namen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, durch die Geschäftsführung einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Versand der Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung des Aufsichtsrats nicht mitgerechnet werden. Mit der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt in vereinfachter Schriftform. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder fernmündlich einberufen werden.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift in vereinfachter Schriftform zuzuleiten. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gelten die Regelungen über die Niederschrift entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

## **§ 13**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen in den Fällen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a), c), e), f), g), h), j) und k) einer Mehrheit von mindestens 75 v. H. der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht eine andere Mehrheit vorsehen.
3. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden bestimmt.
4. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats an der persönlichen Teilnahme an einer Aufsichtsratsitzung verhindert, kann es seine Stimme auch in vereinfachter Schriftform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgeben, wobei auch eine Abgabe durch einen Stimmboten zulässig ist.
5. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in vereinfachter Schriftform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 14**

### **Vergütung und Aufwendungsersatz**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende jährliche Vergütung.

## **§ 15 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von längstens 5 Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können
  - a) einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt,
  - b) ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und
  - c) ein Geschäftsführer zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden.Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres im Rahmen der Wirtschaftsplanung den Ergebnis-, Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Personalplan sowie eine mittelfristige Planung zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Auf dieser Basis sind unter der Maßgabe der vollen Kostendeckung und einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung sozialverträgliche Preise nach dem Kostenverursachungsprinzip zu kalkulieren. Dabei müssen die Grundsätze einer rationellen Betriebsführung, der Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Wasserversorgung beachtet werden. Im Ergebnis muss die Kalkulation zu einer kostengünstigen Versorgung der Kunden unter Beachtung anerkannter ökologischer Grundsätze führen.

## **§ 16 Unterrichtung des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

## **§ 17 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

1. Die Gesellschaft unterliegt der erweiterten Abschlussprüfung nach § 53 HGrG.
2. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und Abschlussprüfern vorzulegen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüfer legen die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses vor.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen, der Gesellschafterversammlung über Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie Vorschläge für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu machen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Genehmigung des Lageberichtes, die Entlastung von Geschäftsführern und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers zu beschließen.

## **§ 18 Beirat**

Sofern ein Beirat gebildet wird, gilt folgendes:

1. Der Beirat der Gesellschaft besteht aus mindestens 3, jedoch höchstens aus 10 Mitgliedern. Er hat ausschließlich beratende Funktion bei Aktivitäten der Gesellschaft in wassertechnisch-konzeptioneller Hinsicht unter Berücksichtigung der Raum-, Regional- und Stadtplanung.
2. Als Mitglieder des Beirats können Fachleute oder Repräsentanten des öffentlichen Lebens benannt werden. Sie üben ihre Beiratstätigkeit ehrenamtlich und beratend aus.
3. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und berufen und können jederzeit abberufen werden.
4. Für die Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Beirats einen angemessenen Ausgleich für ihre Aufwendungen.

## **§ 19 Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2034, durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Bei dieser Beschlussfassung hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Ertragswertes seines Gesellschaftsanteils. Für die Bewertung gilt § 22.
4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die auf seinem Gebiet belegenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zu übernehmen, sofern in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters auch sein mit der Gesellschaft bestehender Vertrag über die Versorgung mit Wasser endet. Der Wert der übernommenen Anlagen ist nach dem Sachzeitwertverfahren zu ermitteln und von dem nach dem vorstehenden Absatz festgestellten Abfindungsentgelt in Abzug zu bringen. Für die Bewertung gilt § 22.
5. Der sich ergebende Betrag ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Vergütung ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.
6. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der übrigen Gesellschafter seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen. Bei der Beschlussfassung haben die Gesellschafter zu berücksichtigen, dass vorrangig jeder Gesellschafter berechtigt ist, sich entsprechend seinem Anteil zu beteiligen. Eine Übertragung an Dritte ist nur zulässig, soweit kein Gesellschafter von diesem Vorrecht Gebrauch macht.

## **§ 20 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Jede mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Verfügungen über einen Geschäftsanteil (vollständige oder teilweise Übertragung, Abtretung oder Verpfändung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 v. H. der abgegebenen Stimmen.
2. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil in Richtung einer der in § 5 Abs. 2 genannten Personen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 21 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch die Gesellschafter in folgenden Fällen beschlossen werden:
  - a) Der betroffene Gesellschafter stimmt der Einziehung zu.
  - b) In der Person des betroffenen Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft erheblich geschädigt hat.
  - c) Über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beschlossen oder mangels Masse abgelehnt.
  - d) Der betroffene Gesellschafter hat die Gesellschaft gemäß § 19 gekündigt oder seinen Austritt erklärt.
  - e) Der betroffene Gesellschafter verliert die Voraussetzungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Buchstabe b).
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Ertragswertes des Geschäftsanteils. Für die Bewertung gilt § 22.

## **§ 22 Bewertung von Geschäftsanteilen und Vermögensgegenständen**

1. Soweit im Rahmen dieses Vertrages oder seiner Durchführung Bewertungen von Geschäftsanteilen oder einzelnen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten vorzunehmen sind und die Beteiligten sich über die Bewertung nicht einigen, wird dieser Wert durch das für die Beteiligten verbindliche Schiedsgutachten eines Wirtschaftsprüfers festgestellt.
2. Können sich die Beteiligten innerhalb von 2 Wochen nicht auf die Person eines Wirtschaftsprüfers einigen, wird dieser auf Antrag auch nur eines Beteiligten durch die Wirtschaftsprüferkammer (Landesgeschäftsstelle Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt) bestimmt.
3. Die Kosten des Schiedsgutachtens werden von den widerstreitenden Beteiligten in dem Verhältnis übernommen, in dem ihre ursprünglichen Wertvorstellungen von den Festsetzungen im Schiedsgutachten abweichen. Die Kostenverteilung soll ebenfalls von dem Wirtschaftsprüfer in einer für die Beteiligten verbindlichen Weise festgestellt werden.

**§ 23**  
**Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Ganzen keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzen.

**§ 24**  
**Loyalitätsklausel**

Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze oder Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Gesellschafter als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen.

## Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde-Nr. D 101/2020 vom 30. Januar 2020 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Torgau, den 31. Januar 2020



Willy Dreise  
Notariatsverwalter



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Torgau, den 31.01.2020

Willy Dreise, Notariatsverwalter